Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev. Luth. St. Clemens Kirchengemeinde Amrum

vom 1.11.2025

Nach Artikel 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 39 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. St. Clemens Kirchengemeinde Amrum in der Sitzung am 23.09.2025 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. St. Clemens Kirchengemeinde Amrum und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuld

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann abgesehen von Notfällen die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren)

1.		für Särg je Grabbr	e bis 1,20 m eite –	
_	 	ć O	4 00	

938,00 Euro

2. Wahlgrabstätte für Särge über 1,20 m für 30 Jahre – je Grabbreite –

2.084,00 Euro

Wahlgrabstätte für Urnen in Rasenlage für 20 Jahre – je Grabbreite -

1.875,00 Euro

 Wahlgrabstätte für Urnen für 20 Jahre – je Grabbreite -

1.250,00 Euro

 Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines Sarges bis 1,20 m

347,00 Euro

 Wahlgrabstätte für Urnen unter einem Baum für 20 Jahre 1.875,00 Euro

7. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten, die in Zusammenhang mit einer Beisetzung (siehe Nr. III) oder Umbettung stehen:
Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 1 bis 4 und 6 berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben. Die Gebühr für den Erwerb.

Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

1.	Für die Ausstellung oder Umschreibung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung	50,00 Euro		
2.	Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung eines liegenden Grabmals	50,00 Euro		
3.	Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung eines stehenden Grabmals inkl. jährlicher Standfestigkeitsprüfung	148,00 Euro		
4. Für die Entscheidung über Anträge auf Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden		50,00 Euro		
III. Gebühren für die Beisetzuna				

1.	Für eine Beisetzung	
	a) eines Sarges bis 1,20 m	295,00 Euro
	b) eines Sarges über 1,20 m	491,00 Euro
	c) einer Urne	195,00 Euro

VI. Sonstige Gebühren

a)	für die Nutzung der Leichenhalle - einmalig	66,00 Euro
b)	*Friedhofsunterhaltungsgebühr – jährlich	35,00 Euro

^{*} Diese jährliche Gebühr gilt nur für bisherige jährliche Veranlagungen bis zum Ablauf der letzten Ruhezeit, der Vornahme einer erneuten Bestattung, bzw. eines freiwilligen Nacherwerbs. Im Falle des freiwilligen Nacherwerbs ist diese Gebühr bereits in der Grabnutzungsgebühr enthalten. Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechts aufgrund einer weiteren Bestattung wird der bisher noch nicht entrichtete Teil der Friedhofsunterhaltungsgebühr in einer Summe nacherhoben.

§ 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.11.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 12.12.2019 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland mit untenstehendem Datum kirchenaufsichtlich genehmigt.

Nebel auf Amrum, den 08.40.25

Ev.-Luth. St. Clemens Kirchengemeinde Amrum

- Der Kirchengemeinderat -

Vorsitzender

Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt! Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland

Breklum, 29. SEP. 2025

(Frauke Groth, Leitung Abteilung III)